

# Bekanntmachung

## des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

---

München, 16. Februar 2024

### **Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen**

Der Landesausschuss fasste am 31.01.2024 folgenden

#### Beschluss:

- I. Für die nachstehend unter Ziffer II. genannten Planungsbereiche und Arztgruppen wird festgestellt, dass Überversorgung nicht mehr besteht. Die insoweit angeordneten Zulassungsbeschränkungen werden teilweise aufgehoben.
  
- II. Der Beschluss erfolgt unter der Auflage, dass neue Zulassungen in den nachstehend genannten Planungsbereichen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die jeweils nachstehend genannte Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist; dabei sind die Quotenregelungen nach den §§ 12, 13 und 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu befolgen. Die konkrete Anzahl der Zulassungen, die jeweils bis zum Erreichen von Überversorgung noch möglich ist, ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen aus der Spalte „Freie Sitze“.

Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden. Der Beschluss beruht auf dem am 15.01.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 31.01.2024. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten in Abzug zu bringen.

**Bekanntmachung der KVB**

## 1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2024	Freie Sitze
Hausärzte	MB Fürstenfeldbruck	109,87	0,5
Hausärzte	HÄP Dießen am Ammersee	105,08	1,0
Hausärzte	HÄP Altdorf b.Nürnberg	109,00	1,0
Hausärzte	HÄP Mellrichstadt	107,48	0,5
Hausärzte	HÄP Hutthurm	109,54	0,5

\*Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

## 2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2024	Freie Sitze
Frauenärzte	LK Haßberge	103,42	0,5
Frauenärzte	LK Dingolfing-Landau	105,58	0,5
HNO-Ärzte	LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	108,11	0,5
Hautärzte	LK Mühldorf a. Inn	100,40	0,5
Kinder- und Jugendärzte	SK München	109,56	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Landsberg a. Lech	106,53	0,5
Kinder- und Jugendärzte	KR Hof	98,13	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Regen	93,73	1,0
Nervenärzte	LK Tirschenreuth	87,58	1,0
Nervenärzte	KR Passau	107,90	0,5
Psychotherapeuten	LK Tirschenreuth	106,92	0,5
Psychotherapeuten	LK Neu-Ulm	109,97	0,5
Urologen	LK Nürnberger Land	103,07	0,5
Urologen	LK Regensburg	98,62	0,5

## 3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2024	Freie Sitze
Anästhesisten	Donau-Iller (BY)	106,93	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	Donau-Wald	100,26	1,0

**Bekanntmachung der KVB**

4. Gesonderte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad in % Stand: 31.01.2024	Freie Sitze
Pathologen	Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	109,83	0,5

III. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

IV. Bewerber haben ihre Zulassungsanträge und sämtliche hierfür gemäß § 18 Ärzte-ZV und § 58 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erforderlichen Unterlagen bis spätestens **19.04.2024** beim zuständigen Zulassungsausschuss einzureichen. Hierzu sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten.

Liegen innerhalb der Frist nach Satz 1 mehr Bewerbungen vor als nach Ziffer II. dieses Beschlusses Zulassungsmöglichkeiten (freie Sitze) bestehen, berücksichtigt der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses **fristgerecht und vollständig** beim Zulassungsausschuss eingegangenen Zulassungsanträge.

## Bekanntmachung der KVB

---

Nach Fristablauf eingehende Zulassungsanträge können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags beim Zulassungsausschuss über die fristgerecht und vollständig gestellten Zulassungsanträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten (freie Sitze) gemäß den Festlegungen unter Ziffer II. bestehen.

- V. Die unter Ziffern I. bis IV. getroffenen Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

### Gründe:

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern hat ab 10.06.2013 nach § 103 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) festgestellt, dass für die im Tenor unter Ziffer II. genannten Planungsbereiche und Arztgruppen Überversorgung vorliegt und demzufolge für diese Planungsbereiche und Arztgruppen entsprechend § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Gemäß § 16b Absatz 3 Satz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern spätestens nach jeweils sechs Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen fortbestehen.

Die insoweit auf der Grundlage der §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 16.03.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 02.06.2023 B2 und in Kraft getreten am 03.06.2023, erfolgte Prüfung hat ergeben, dass bei den unter Ziffer II. dieses Beschlusses genannten Planungsbereichen und Arztgruppen eine Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrads um 10 % nicht erreicht wird.

Damit besteht in diesen Planungsbereichen insoweit keine Überversorgung mehr. Für diese Planungsbereiche und Arztgruppen bestehen somit die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen nicht mehr fort, mit der Folge, dass die insoweit angeordneten Zulassungsbeschränkungen, wie geschehen, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 16b Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV teilweise aufzuheben waren.

Der Prüfung nach § 16b Absatz 3 Satz 1 Ärzte-ZV wurde der amtliche Einwohnerstand vom 31.12.2022 zugrunde gelegt. Soweit es für die Ermittlung des regionalen Versorgungsgrads erforderlich war, die Einwohnerzahl in Verhältnis zu der Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten zu setzen, wurde auf die Angaben der in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns enthaltenen Planungsblätter vom 31.01.2024 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) abgestellt. Allerdings ist es möglich, dass zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses

## **Bekanntmachung der KVB**

---

durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „verbleibende freie Sitze“ genannten Zulassungsmöglichkeiten abzuziehen. Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies entsprechend.

Die Auflage unter Ziffer II. beruht auf § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Bei Zulassungsentscheidungen sind einerseits nicht erfüllte Mindestquoten und andererseits überschrittene Höchstquoten nach § 25 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2, § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu beachten.

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer III. beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Bewerbungsfrist und die weiteren Vorgaben für die Bewerbung nach Ziffer IV. beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie auf § 18 Ärzte-ZV.

Die Anordnung unter Ziffer V., dass die Regelungen unter Ziffern I. bis IV. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

### **Hinweise:**

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,
- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden. Können die in Buchstabe b) und/oder in Buchstabe f) bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis i) entsprechend (§ 32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Arbeitsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

**Bekanntmachung der KVB**

---

München, den 31. Januar 2024

Dr. iur. Gerhard Knorr  
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte  
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer  
Vertreter der Ärzte

Peter Krase  
Vertreter der Krankenkassen

**Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 7/2024 vom 16.02.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.